



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze o.4 Grundflächenzahl
 - Firstrichtung o.8 Geschoßflächenzahl
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.
 - Ga
 - II
 - III
 - SD
 - Öffentliche Verkehrsflächen
- Handwritten notes:*
 2WE Gebäude (vgl. 2. Aufl.)
 SD+PD S. 2. Änderung
 S. 1. Änderung

- B FÜR DIE HINWEISE**
- Bestehende Grundstücksgrenzen.
 - Flurstücknummern
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke.
 - Vorhandene Nebengebäude
 - Vorhandene Wohngebäude
 - Verkabelung
 - Lager der Geländeschnitte

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
1. Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.
 2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm.
 4. Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung beträgt:
 - a) für das allgemeine Wohngebiet mit einem Vollgeschoß und Untergeschoß, Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 0,6,
 - b) für das allgemeine Wohngebiet mit zwei Vollgeschossen, Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 0,8.
 5. Wohngebäude und Garagen sind in massiver Bauweise herzustellen.
 6. Sofern keine Garagen errichtet werden, sind auf den Baugrundstück Stellplätze für Fahrzeuge vorzusehen.
 7. Die Herstellung von Dachgauben ist untersagt.
 8. Kniesockeln dürfen eine Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
 9. Die Verwendung von grell farbigen Kunststoffplatten für die Verkleidung von Balkongeländern, für die Trennwände der Balkone, für Überdachungen und dergleichen ist untersagt.
 10. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,20 m über Gehwegoberkante nicht überschreiten. Die Sockelhöhe der straßenseitigen Einfriedungen darf nicht mehr als 0,20 m betragen. Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen ist innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen. Die Verwendung von Maschendraht für die straßenseitigen Einfriedungen ist unzulässig. Seitliche Einfriedungen aus Maschendraht sind zu hinterpflanzen.
 11. Die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist gem. § 23 BauNVO untersagt. Vor Ga.agen und Stellflächen ist ein Stauraum von 5,00 m zu bilden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG, vom 16.10.1975 bis 19.1.1976 in Holzhausen öffentlich ausgelegt.

Holzhausen, den 20.1.1976.....
M. Markert
 Bürgermeister

Die Gemeinde Holzhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.1.1976 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG, als Satzung beschlossen.

Holzhausen, den 19.2.1976.....
M. Markert
 Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 10.3.1976 Nr. 2.0 - 610

Schweinfurt, 10.3.1976
 Landratsamt
 I. A.
K. Beck
 Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung, in der die Gemeindekanzlei... in Holzhausen gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 18.3.1976 ortsbüchlich durch Platztag an der Kirche bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Holzhausen, den 18.3.1976.....
M. Markert
 Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
 DER GEM. HOLZHAUSEN LKR. SCHWEINFURT
 FÜR DAS GEBIET: OBER DER KIRCHE II
 M. 1:1000